

## **Richtlinie des Rektorats der Kunstakademie Münster**

### **zur Gewährung eines Promotionsstipendiums aus dem Landesprogramm „Geschlechtergerechte Hochschulen“ an der Kunstakademie Münster vom 02.04.2019**

#### Präambel

Die Kunstakademie Münster vergibt aus Mitteln des Landesprogrammes „Geschlechtergerechte Hochschulen“ Promotionsstipendien an Kunstakademie-Absolventinnen, die beabsichtigen, an der Kunstakademie Münster zu promovieren. Vorrangig werden Absolventinnen der Kunstakademie Münster mit abgeschlossenem Master oder mit dem Akademiebrief angesprochen. Besonders gefördert werden Personen, die unter erschwerten Bedingungen forschen und / oder sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit künstlerischen, kunsthistorischen oder kunstvermittelnden Fragen befassen, die aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Problematiken berühren, wie Gender, Diversity, Interkulturalität o.ä. Dabei sollen die Fördermittel insbesondere auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit familiären Verpflichtungen und Pflege verwendet werden.

Die Stipendien werden in der Regel jährlich für maximal drei Jahre vergeben. Die Anzahl und die Höhe der Stipendien richten sich nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Verantwortlich für die Betreuung der Doktorandinnen sind die Professorinnen und Professoren der Kunstakademie Münster, unter deren fachlicher Verantwortung das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.

#### 1. Ausschreibung der Promotionsstipendien

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich, insbesondere auf den Internetseiten der Kunstakademie Münster. Das Auswahlverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Der Bewerbungsstichtag ist jeweils der 15. Juni. Bei Bedarf kann ein weiteres Auswahlverfahren stattfinden.

#### 2. Bewerbungsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnisse, insbesondere Diplom- oder Masterzeugnis,

- Angaben zum Promotionsvorhaben:
  - Projektskizze mit Zielstellung
  - Stand der Forschung
  - Arbeits- und Zeitplan
- Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit
- Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zur fachlichen und zeitlichen Machbarkeit des Promotionsvorhabens

Die Bewerbungsunterlagen sind an die Gleichstellungsbeauftragte der Kunstakademie Münster zu richten.

### 3. Auswahlverfahren

Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin entscheiden gemeinsam mit den Mitgliedern des Promotionsausschusses der Kunstakademie Münster über die Vergabe der Stipendien. Das Gremium ist Beschlussfähig, wenn neben der Gleichstellungsbeauftragten mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Entscheidung kann nicht gegen die Stimme der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Vorlage an das Rektorat, welches abschließend entscheidet.

Die Auswahl erfolgt nach fachlichen und sozialen und finanziellen Kriterien auf Basis der bis zum Bewerbungsstichtag in der jeweiligen Ausschreibung eingereichten Bewerbungsunterlagen sowie einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen.

### 4. Bewilligung

Die ausgewählten Bewerberinnen werden über die Bewilligung ihres Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich informiert.

Bei Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen werden die Gründe hierfür kurz schriftlich begründet.

Die Stipendien werden in der Regel jährlich für maximal drei Jahre gewährt. Bei Kürzung oder Wegfall der der Hochschule hierfür zur Verfügung stehenden Mittel kann sich die Höhe der Stipendien jederzeit bis zur vollständigen Streichung ändern. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf das Stipendium oder dessen weitere Gewährung.

### 5. Formaler Status der Stipendiatinnen

Die Stipendiatinnen dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer anderen Gegenleistung verpflichtet werden.

Die Stipendiatinnen müssen eingeschriebene Promotionsstudentinnen im Promotionsstudium der Kunstakademie Münster sein.

Die Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis zur Kunstakademie Münster. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellen.

Die Stipendien sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nur dann angenommen werden, soweit die finanziellen Verhältnisse der Stipendiatinnen dies notwendig machen. Dies ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten offen zu legen.

#### 6. Betreuung der Stipendiatinnen innerhalb der Kunstakademie Münster

Die Stipendiatinnen werden durch jeweils eine Professorin/einen Professor der Kunstakademie Münster betreut. Sie berichten der betreuenden Person regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeit und werden hinsichtlich der Fortführung des Promotionsstudiums intensiv beraten.

#### 7. Höhe der Geldleistung

Das Stipendium wird jeweils monatlich unbar in Höhe von maximal bis zu 800,00 € auf ein Konto der Stipendiatin gezahlt. Die jeweilige Höhe ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln und den finanziellen Verhältnissen der Stipendiatin.

#### 8. Verpflichtungen der Stipendiatinnen

Mit der Annahme ihres Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen,

- einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher Form zu berichten,
- die Ergebnisse der Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die Kunstakademie Münster hinzuweisen.

Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte der Kunstakademie Münster unverzüglich zu informieren, wenn

- das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird oder
- der bei der Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist oder
- in den persönlichen Verhältnissen (insbesondere hinsichtlich der Finanzen) wichtige Veränderungen eintreten. Dies gilt auch bei Namensänderungen.

Den Stipendiatinnen ist bekannt, dass

- ihr Stipendium gekürzt oder zurückgezogen werden kann, wenn das Promotionsvorhaben nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen bzw. unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird,

- die Stipendiengewährung aus einem anderen wichtigem Grund oder bei Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eingestellt bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gekürzt werden kann,
- die Stipendienrichtlinien ergänzt oder geändert sowie laufende Stipendien ohne Rückwirkung geänderten Verhältnissen angepasst werden können.

Münster, den 23.05.2019

gez. M. Löbbert

Prof. Maik Löbbert

Rektor